

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Ingleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 123.

Bad Homburg v. d. H., Montag, den 23. Oktober

1916.

Die Frist für die Anmeldung der ausländischen und der im Ausland befindlichen Wertpapiere

läuft am 31. Oktober d. J. ab. Bei der Wichtigkeit dieser Bestandsaufnahme, welche schon durch die auf die Unterlassung der Anmeldung gelegten strengen Strafen (1500 M Geldstrafe oder drei Monate Gefängnis) entsprechend hervorgehoben wird, seien sämtliche Besitzer ausländischer usw. Wertpapiere nochmals auf die Verpflichtung hingewiesen, daß sie ihren Besitz an den Aktien, Anteilscheinen, Zertifikaten, Schuldverschreibungen jeder Art, die von ausländischen Gesellschaften, Gemeinwesen, Staaten usw. ausgegeben worden sind, ferner auch ihren etwa im Ausland befindlichen Besitz an (inländischen oder ausländischen) Wertpapieren bei der Reichsbank mit dem dort erhältlichen vorchriftsmäßigen Formular bis zum 31. Oktober 1916 anzumelden haben. Anmeldepflichtig ist in erster Linie stets der Eigentümer der Wertpapiere. Hat er aber die Wertpapiere an eine inländische Bank, Sparkasse, Kreditanstalt, Genossenschaft usw. oder an einen inländischen Kaufmann im Betriebe dessen Handelsgewerbes unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben, so liegt dem betreffenden Verwahrer die Anzeigepflicht ob.

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz), vom 8. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) wird im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden folgende

Ausführungsanweisung

erlassen:

1

Der Antrag der Witwen auf Kapitalabfindung ist bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder, in Ermangelung dieses, des Aufenthaltsorts der Witwe anzubringen.

Außer den in Nr. 1 Abs. 1 der Bekanntmachung vorgeschriebenen Angaben muß der Antrag Namen und Dienstgrad des verstorbenen Ehemanns und Jahr und Tag der Geburt der Witwe enthalten.

2

Als Stelle zur Prüfung der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals wird vorbehaltlich der Bestimmungen in Nr. 9 der Landrat (im Regierungsbezirk Sigmaringen der Oberamtmann), in Stadtkreisen der Bürgermeister, desjenigen Kreises (Stadtkreises) bestimmt, in dem der mit zustimmenden Bescheide der Militärbehörde versehene Antragsteller zur Zeit der Anbringung seines Prüfungsgesuchs beim Landrat (Bürgermeister) seinen Wohnort oder, in Ermangelung dieses, seinen Aufenthaltsort hat.

3

Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung von Kapitalabfindung ist nach dem Gesetz, daß das Geld zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes verwendet werden soll. Die Prüfung hat demgemäß festzustellen, ob diese Voraussetzung vorliegt.

Der Erwerb eigenen Grundbesitzes kann insbesondere darin bestehen, daß der Antragsteller ein ländliches oder städtisches Grundstück aus freier Hand erwirbt oder daß er sich auf einem solchen Grundstück mit Hilfe eines gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmens ansiedelt. Der Beitritt zu einem Bau- oder Siedlungsunternehmen zu den Zweck, eine Wohnung zu mieten oder ein Grundstück zu pachten, reicht nicht aus.

In welcher Rechtsform der Grundbesitz erworben werden soll, ist belanglos. Insbesondere ist auch die Form des Rentenguts oder des Erbbaurechts zugelassen.

Daß der zu erwerbende Grundbesitz mit einem Wohnhause versehen ist oder versehen werden soll, ist zwar im Gesetz nicht aus-

drücklich ausgesprochen. Da das Gesetz aber, wie sich aus seiner Begründung ergibt, die Selbsthaltung auf eigener Scholle fördern will, wird das Vorhandensein oder die Errichtung eines Wohnhauses vorausgesetzt werden müssen.

Der Grundbesitz soll zur Befriedigung des eigenen Wohnbedürfnisses oder zur Ausübung des eigenen Geschäftsbetriebes dienen. Die Erbauung oder der Erwerb von hauptsächlich zur Vermietung bestimmten Häusern kann nicht in Betracht kommen.

4

Unter die Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes im Sinne des Gesetzes sind insbesondere zu rechnen die Entschuldung oder die sonstige Verbesserung der Schuldverhältnisse des Grundstücks (z. B. die Umwandlung einer kündbaren Hypothek in eine unkündbare Abtragshypothek), der Aufbau oder die Wiederherstellung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, die Vergrößerung leistungsunfähigen oder leistungsschwachen Grundbesitzes durch Zukauf geeigneter Landflächen, die Vervollständigung von landwirtschaftlichem Inventar, die Ausführung von Meliorationen und dergleichen. Entscheidend ist, daß diese Maßnahmen nicht nur nützliche und zweckmäßige Verbesserungen darstellen, sondern daß sie die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne einer nachhaltigen Stärkung des Grundbesitzes wesentlich beeinflussen.

5

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die nützliche Verwendung des Geldes in der Person des Antragstellers gewährleistet ist. Hierfür kommen alle seine persönlichen und wirtschaftlichen (Gesundheits-, Berufs-, Vermögens-, Familien-) Verhältnisse in Betracht.

Handelt es sich beispielsweise um den Erwerb landwirtschaftlichen Grundbesitzes, so wird zu untersuchen sein, ob der Antragsteller an sich und, insbesondere bei verminderter körperlicher Leistungsfähigkeit, nach Zahl, Arbeitsfähigkeit und Vorbildung seiner Familienmitglieder, nach seinen Vermögensverhältnissen usw. für den Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks überhaupt geeignet und bejahendenfalls, welche Besitzgröße für ihn angemessen ist. Kommt der Erwerb einer Gartenstelle in Frage, deren Ertrag zum Lebensunterhalt des Antragstellers nicht ausreicht, so wird u. a. zu ermitteln sein, ob und inwieweit nebenbei die ländliche, gewerbliche oder Heimarbeit geleistet werden muß und nach den Fähigkeiten des Antragstellers und seiner Angehörigen geleistet werden kann, und welche Aussichten und Gelegenheiten in der betreffenden Gegend hierfür gegeben sind. Dabei wird es von Wert sein, wenn nicht bloß eine, sondern ein gewisse Mannigfaltigkeit von Arbeitsgelegenheiten vorhanden ist.

Die Kenntnis von der Leistungsfähigkeit des Antragstellers in gesundheitlicher Beziehung wird sich in der Regel aus der von der Militärbehörde veranlaßten ärztlichen Untersuchung gewinnen lassen.

Gegebenenfalls ist eine beglaubigte Abschrift des bei den Versorgungsakten des Bezirkskommandos befindlichen ärztlichen Gutachtens einzuholen.

Ferner ist zu prüfen, ob das zu erwerbende Grundstück nach seiner Zweckbestimmung eine angemessene Lage, Größe und Beschaffenheit hat, ob der vom Antragsteller zu zahlende Kaufpreis und die sonstigen Kaufbedingungen angemessen, ob die Hypothekenverhältnisse geregelt sind und dergleichen mehr.

6

Mit Rücksicht auf die besonderen Ziele des Gesetzes ist ferner zu prüfen, welche Maßnahmen vorzusehen sind, um einerseits die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung und die dauernde Erhaltung des Verwendungszwecks zu sichern und um andererseits für den Fall der Vereitelung des Zwecks die Rückzahlung der Abfindungssumme sicherzustellen (§§ 6 bis 8 des Gesetzes). Die Rückzahlung ist auch Voraussetzung für das etwaige Wiederaufleben der erloschenen Versorgung.

ungsgeldentziffer nach § 11 des Gesetzes. Der Antragsteller ist nach Nr. 3 Abs. 3 der Bekanntmachung zu verfahren. Außer den im Gesetz ausdrücklich genannten Sicherungsmaßnahmen (Veräußerungs- und Belastungsverbot, Eintragung einer Sicherungshypothek) können auch andere (z. B. Bürgschaften) in Frage kommen. Die Antragsteller sind über den Zweck dieser Maßnahmen aufzuklären. Gegebenenfalls ist mit ihnen darüber zu behandeln, welche der in Betracht kommenden Beschränkungen als ihnen am wenigsten lästig zu wählen sein wird.

Wenn von einer Sicherungsmaßregel abgesehen werden soll, so ist dies besonders zu begründen (§ 6 des Gesetzes).

Schließlich gehört hierher auch die Prüfung der Frage, an wen die Kapitalabfindung auszuzahlen ist, ob an den abfindungsberechtigten Antragsteller oder, was die Regel sein wird, für seine Rechnung an einen Dritten, z. B. an den Grundstücksverkäufer oder den Hypothekengläubiger, und welche Frist für ihre Verwendung zu gewähren ist.

7.

Der Prüfungsstelle bleibt es überlassen, sich die Kenntnis von den Verhältnissen des Antragstellers und des Grundbesitzes zu verschaffen, wie und soweit es ihr erforderlich erscheint. Grundsätzlich ist es Sache des Antragstellers, den Nachweis von der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals zu erbringen und zu diesem Zweck die erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundstücksangebote, Kauf- oder Bauverträge, Baupläne, Kostenanschläge, Katasterauszüge, Grundbuchabschriften u. dgl.) vorzulegen. Die Prüfungsstelle wird sich aber hierauf nicht beschränken dürfen, sondern selbstständig geeignete Ermittlungen anstellen und Erkundigungen einziehen müssen.

In dieser Beziehung ist in der Begründung des Gesetzes beispielsweise darauf hingewiesen, daß die Anhörung von Landwirtschaftskammern, Handelskammern, Handwerkerkammern, Fachvereinen und ähnlichen Organisationen in Frage kommen können.

Es sollen folgende Stellen angehört werden:

- a) soweit es sich um eine Ansiedlung durch Rentengutsgründung handelt, in der Regel der Spezialkommissar;
- b) soweit es sich um den Erwerb durch Beitritt zu einem gemeinnützigen Bauunternehmen handelt, die provinziellen Vereine für Kleinwohnungswesen oder die Revisionsverbände der Baugenossenschaften;
- c) die nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen für den Antragsteller zuständige Fürsorgeorganisation.

Im Falle des Beitritts des Antragstellers zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen hat die Prüfungsstelle eine Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit des Unternehmens einzuholen.

Diese Bescheinigung wird erteilt vom Regierungspräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Bauunternehmen, vom Oberpräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen handelt.

8.

Nach Abschluß seiner Prüfung verfährt der Landrat (Bürgermeister) nach Nr. 3 Abs. 4 der Bekanntmachung. Er erteilt die dort vorgeschriebene Bescheinigung und überreicht sie mit den seiner Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen unmittelbar dem Kriegsministerium (Versorgungs- und Justizdepartement), — Reichs-Marineamt, Reichs-Kolonialamt — unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Bezirkskommandos, soweit nicht nach Nr. 3 Abs. 5 der Bekanntmachung hiervon abgesehen ist.

9.

Falls der Grundbesitz nicht in dem Kreise (Stadtkreise) liegt, in dem der Antragsteller wohnt oder sich aufhält, hat der Landrat (Bürgermeister) des Wohnorts oder Aufenthaltsorts (Nr. 2), nachdem er die Fürsorgeorganisation gemäß Nr. 7 Abs. 2c gehört hat, den Antrag mit seinem Gutachten über die persönlichen und bisherigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und mit dem Gutachten der Fürsorgeorganisation an den Landrat (Bürgermeister) der belegenden Sache abzugeben. Dieser übernimmt der weitere Prüfung, insbesondere auch die Anhörung nach Nr. 7 Abs. 2a und b, erteilt die Bescheinigung und verfährt in der Nr. 8 vorgeschriebenen Weise.

10.

Die Abfindungssumme ist auf Veranlassung der für den Antragsteller zuständigen Pensionsregelungsbehörde durch die für die Zahlung der Versorgungsgebühren bestimmte Kasse an den im Bescheide der obersten Militärverwaltungsbehörde bezeichneten Empfangsberechtigten zu zahlen und der Generalmilitärkasse (für Marine- und Schutztruppe n-Angehörige der Reichshauptkasse in üblicher Weise aufzurechnen.

auszuführen, so muß vor der Zahlung von der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stellen (Nr. 11) bescheinigt werden, daß die Zahlung, erfolgen kann. Ueber den Empfang hat der Abfindungsberechtigte Quittung zu leisten, auch wenn die Zahlung an Dritte zu leisten ist.

Mit Zustimmung des Abfindungsberechtigten kann die Abfindungssumme für ihn an eine geeignete Bank oder Sparkasse mit der Maßgabe gezahlt werden, daß er über das Kapital nur mit Einwilligung der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stellen verfügen darf. Diese Form der Auszahlung wird sich namentlich dann empfehlen, wenn die Verwendung des Kapitals in Teilbeträgen beabsichtigt ist.

Rentenempfänger haben den mit dem Vermerk über die Bewilligung der Abfindung versehenen Militärpaß der Pensionsregelungsbehörde vorzulegen. Diese hat vor der Zahlung die Uebertragung des des Vermerks aus dem Militärpaß und zugleich die Eintragung des Zeitpunktes des Erlöschens der abgefundenen Versorgungsgebühren in das Pensionsquittungsbuch zu veranlassen.

11.

Zur Ausführung der Entscheidung und zur Ueberwachung der weiteren nützlichen Verwendung wird der Landrat (Bürgermeister) der belegenden Sache bestimmt.

Ergibt sich, daß die von der obersten Militärverwaltungsbehörde festgesetzte Frist zur bestimmungsmäßigen Verwendung (§ 7 des Gesetzes) nicht ausreichend bemessen ist, so hat die Ueberwachungsstelle eine Verlängerung der Frist anzuregen.

Die Ueberwachungsstelle hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um sich von einer etwaigen Gefährdung oder Vereitelung des Verwendungszwecks rechtzeitig Kenntnis zu verschaffen. Soweit es sich insbesondere um ländliche Verhältnisse handelt, werden die Gemeinde- (Guts-) vorsteher oder andere geeignete Vertrauensmänner anzuweisen sein, von wichtigen Veränderungen, auffälligen Vorkommnissen u. dgl. dem Landrat Mitteilung zu machen.

12.

Ueber Beobachtungen allgemeiner Natur, die die Landräte (Bürgermeister) bei der Erledigung ihrer Aufgaben zu Ausführung des Kapitalabfindungsgesetzes machen, sowie über etwa sich ergebende Zweifelsfragen grundsätzlicher Art ist im Zivildienstwege an den beteiligten Ressortminister zu berichten.

Berlin, den 29. September 1916.

Der Justizminister. Der Minister Der Minister für Landwirtschaft, Beseiter. für Handel und Gewerbe. Domänen und Forsten.

Sydom. Freiherr von Schorlemer.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

Lenze. von Loebell.

Bekanntmachung

über Lieferung von Heu für das Heer. Vom 7. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Für das Heer sind insgesamt 1 000 000 Tonnen Wiesen- und Kleeheu aus der Ernte 1916 sicherzustellen und zu den im § 2 genannten Zeitpunkten abzuliefern.

§ 2

Es müssen abgeliefert sein:

bis zum 31. Oktober 1916	100 000 Tonnen,
" " 30. November 1916	100 000 "
" " 31. Dezember 1916	100 000 "
" " 31. Januar 1917	100 000 "
" " 28. Februar 1917	100 000 "
" " 31. März 1917	100 000 "
" " 30. April 1917	100 000 "
" " 31. Mai 1917	100 000 "
" " 30. Juni 1917	100 000 "
" " 31. Juli 1917	100 000 "
zusammen 1 000 000 Tonnen.	

§ 3

Die zu liefernden Mengen werden vom Reichskanzler auf die einzelnen Bundesstaaten unter Zugrundelegung des Ergebnisses der im Juni 1915 vorgenommenen Anbauerhebung und eines durchschnitt-

Die Unterverteilung auf die Lieferungsverbände innerhalb der Bundesstaaten und Elfsch-Vorbringen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 4

Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Lieferung und die Ab-
lieferung der sichergestellten Vorräte an die Heeresverwaltung liegt
den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni
1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbänden ob.

Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen
geforderten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen. Die
Vorschriften in den §§ 6 und 7 des genannten Gesetzes finden da-
bei in folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Bei freihändigem Ankauf durch den Lieferungsverband oder
die Gemeinde darf die Vergütung für die Tonne inländisches
Heu oder Grummet (Stroh) nicht übersteigen:
 - a) Bei Heu von Ackerarten (Luzerne, Esparsette, Rotklee, Gelb-
klee, Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und
Güte 90 Mark,
 - b) bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Säu-
gräsern, Ackerarten und Futterkräutern) von
mindestens mittlerer Art Güte 80 "
- Für gepreßtes Heu erhöht sich der Preis um 7 Mark
für die Tonne. Für Ware von minderer Art und Güte ist ein
entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.
Die Preise erhöhen sich für Heu, das von dem Lieferungs-
verband oder der Gemeinde in der Zeit vom 1. Januar bis

2. Die Höhe der zu entrichtenden Vergütung der Lieferung nach
die nach Nr. 1 zu berechnenden Vergütungen um 1: 10 Mark
für die Tonne herabzusetzen.
2. Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Höchstpreise schließen die
Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle oder
der von Heeresverwaltung bestimmten näheren Abnahmestelle
sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.
4. Der Lieferungsverband oder die Gemeinde erhält für Ver-
mittlung und sonstige Unkosten eine Vergütung, die 6 Mark
für die Tonne nicht übersteigen darf.

Bei Weigerung oder Säumnis des Lieferungsverbandes oder
die Gemeinde ist die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde
berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen.

§ 5

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen zur Aus-
führung der Verordnung.

§ 6

Die Landeszentralbehörden treffen die erforderlichen Anordnungen
über die Unterverteilung und Aufbewahrung der zu liefernden Heu-
mengen innerhalb der einzelnen Bundesstaaten und Elfsch-Vorbringen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 7. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.



Am 9. Oktober 1916 fiel auf dem Felde der Ehre durch Kopfschuß
der Königliche Leutnant der Reserve des Inf.-Regts.
Nr. 144, kommandiert zum Grenadier-Regiment Kron-
prinz (I. Ostpreuß.) Nr. 1

Herr Adolf Metzger

Ritter des Eisernen Kreuzes I. und II. Klasse.

In tiefer Trauer steht das Regiment an seiner Bahre. Mit ihm ist wieder einer
seiner Tüchtigsten dahingegangen, ein vorbildlicher Offizier, ein allseits geschätzter und beliebter
Kamerad.

Sein Andenken wird bei uns stets fortleben.

Im Namen des Grenadier-Regiments Kronprinz
von Seydlitz u. Ludwigsdorf, Oberst und Kommandeur.

Preise für Herren-Bedienung

Rasieren	Mk. —.20	Kopfwaschen	" —.30
Haarschneiden	" —.50	Preis-Ermäßigung bei Karten zu 10 Nummern.	
Bartschneiden	" —.30		

Karl Kesselschläger, Louisenstraße 87. Telefon 317.

22. Okt. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Sicherstellung der Milchversorgung der Stadt. 100 000 Mark zur Verfügung. Die Stadt hat mit Landwirten des Kreises sogenannte Abnahme über 75 Kühe, die von den Landwirten in die Stadt kommen und für die Stadt abgemolken werden. Die Milch stellt sich nach diesem Verfahren auf 12 Pfg. Den Unterschied zwischen dem städtischen Verkaufspreis und dem Erzeugungspreis trägt die Stadt. In erster Reihe werden mit dieser Milch kleine Kranke und nährnde Frauen versorgt.

22. Okt. Beim Spielen mit Streichhölzern wurde ein vierjährige Töchterchen des Arbeiters Braun durch einen Brandstiftungstod.

22. Okt. Bei Beuern stürzte ein Soldat aus einem Bahnzug. Er wurde überfahren und auf der Stelle getötet.

Vermischte Nachrichten.

Käse in München. Die bayerische Hauptstadt hat die Einführung von Käsearten beschlossen. Sie hat Kopf und Woche auf ein fünftel Pfund Schweizer Käse und ein viertel Pfund Limburger Käse. Andere Städte werden sehr wahrscheinlich dem Beispiel folgen. **Bürgermeister, der Mut hat.** Im Anzeigen-Blatt "Kämpfer Marschboten" veröffentlicht der Bürgermeister folgendes: „Der Opfertag für die deutsche Nation ist reichlich 500 Mark gebracht. Dies ist ein glänzender Erfolg. Lobend zu erwähnen und wirklich anzuerkennen ist es, wenn Kriegerfrauen und Arbeiter in den Kriegsjahren 1 Mark gestiftet haben. Andererseits ist es bedauerlich und beschämend, wenn reiche Hofbesitzer nicht zu diesen gleich zu tun oder auch das Gelegene. Einer der reichsten Hofbesitzer hat nach

langem Sträuben 10 Pfennig gestiftet. 10 Pfennig! Ein anderer hat den Damen erklärt, er könne die Hände nicht aus der Tasche kriegen. Als es nachher doch der Fall gewesen und er wieder gefragt wurde, hat er geantwortet: „Mi givt of keener watt! An den Pranger mit diesen geizigen und vaterlandslosen Menschen!“

— **Das Kino als Heilanstalt.** Selbst der erbitterteste Gegner des Kinos wird versöhnlich gestimmt werden angesichts der Tatsache, daß ein lustiges Kinstück einem Krieger, der in den schweren Kämpfen an der Somme durch die seelische Erschütterung taubstumm geworden war, Gehör und Sprache wiedergab. Es handelt sich um den Unteroffizier Grotensend in Braunschweig. Seine Schwester führte den Schwerverletzten in ein Kino, wo u. a. ein posenhaftes Stück vorgeführt wurde. In dem Augenblick, als die beiden Hauptdarsteller sich küßten und der Nebenbuhler plötzlich einen kalten Wasserstrahl auf die Glücklichen richtete, mußte Grotensend so herzlich und anhaltend lachen, daß sich bald darauf wieder Gehör und Sprache einstellten. Froher hat wohl noch kein Mensch ein Kino verlassen, als dieser Soldat.

Letzte Nachrichten.

Berlin, 23. Okt. (W. B. Amtlich.) Erstens: Am 22. Oktober morgens erfolgte ein Angriff feindlicher Wasserflugzeuge auf unsere Osthafens-Inseln. Es ist keinerlei Schaden angerichtet.

Zweitens: Am 22. Oktober nachmittags belegte eines unserer Marineflugzeuge den Bahnhof und die Dockanlagen von Sheerness in der Themsemündung erfolgreich mit Bomben.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Kurhaus-Konzerte.

Dienstag, den 24. Okt., von 4—5½ Uhr, Konzert in der Wandelhalle. Leitung: Herr Konzertmeister Willem Meyer. 1. Nur Mut, Marsch (Korolanyi). 2. Ungarische Konzert-Ouvertüre (Keler-Bela). 3. Zwei Lieder ohne Worte (Mendelssohn). 4. Kurz und erbaulich, Potpourri (Schreiner). 5. Ouvertüre z. Operette Zehn Mädchen und kein Mann (Suppe). 6. Wo meine Wiege stand, Walzer (Ziehrer). 7. Grändchen (Schubert). 8. Potpourri a. d. Operette Eine Nacht in Venedig (Strauß).

Abends von 8¼—9¼ im Konzertsaal. Leitung: Herr Kapellmeister Schulz. 1. Marinella-Ouvertüre (Zucit). 2. Reverie (Vieuxtemps). 3. Bolero (Nicode). 4. Fantasia a. d. Oper Rigoletto (Verdi). 5. Eva-Walzer (Lehar). 6. Serenade (Haydn). 7. Zigeunerianz a. d. Oper Carmen (Bizet).

Veranstaltungen der Kurverwaltung.

Programm für die Woche vom 22. bis 28. Oktober.

Montag: Konzert der Kurkapelle von 4—5½ Uhr. Abends 8 Uhr im Konzertsaal: Vortrag mit Lichtbildern „Die deutsch-chinesischen Beziehungen nach dem Kriege“. Redner: Herr Geheimrat Admiralitätsrat Dr. Schrameier, Berlin.

Dienstag: Konzerte der Kurkapelle.

Mittwoch: Konzerte der Kurkapelle.

Donnerstag: Konzert der Kurkapelle von 4—5½ Uhr. Abends 7½ Uhr im Kurhaustheater: „Die geschiedene Frau“, Operette in 3 Akten von V. Leon.

Freitag: Konzerte der Kurkapelle.

Samstag: Konzert der Kurkapelle. Abends 8 Uhr: Sonder-Konzert der Kurkapelle unter Mitwirkung der Konzertfängerin Fräulein Minni Haller-Sardot, Frankfurt a. M.

Weizengries.

Dienstag, den 24. Oktober ab kommen in den hiesigen Mittelgeschäften für jede Person 100 Gramm

Weizengries

verkauf. Die Lebensmittellkarte ist vorzulegen; auf dieser wird der Rückseite als Nachweis der erfolgten Abgabe abgestempelt.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 23. Oktober 1916.

Der Magistrat.

(Lebensmittelversorgung.)

S a f e l n u ß ö l.

In den städtischen Verkaufsstellen werden von Dienstag 24. Oktober ab

S a f e l n u ß ö l

in Flaschen von ca. 1½ Liter Inhalt zum Preise von M. 7,25 für eine Flasche gegen Vorlage der Lebensmittellkarte und Abstempelung von Feld 2 der Rückseite abgegeben.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 23. Oktober 1916.

Der Magistrat.

(Lebensmittelversorgung.)